

# **Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 in der Burggemeinde Brüggen**

Umweltbericht

Auftraggeber **Burggemeinde Brüggen**

Datum **Mai 2024**

## Verfasser

**Uwedo - Umweltplanung Dortmund**  
Wandweg 1  
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7  
Fax 0231 : 799 26 25 - 9  
E-Mail [info@uwedo.de](mailto:info@uwedo.de)  
Internet [www.uwedo.de](http://www.uwedo.de)

Projektnummer **2402246**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **07. Mai 2024**

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes	2
1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	3
<b>2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>10</b>
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)	11
2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	12
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	13
2.1.3 Schutzgut Fläche	14
2.1.4 Schutzgut Boden	15
2.1.5 Schutzgut Wasser	15
2.1.6 Schutzgut Luft / Klima	16
2.1.7 Schutzgut Landschaft / Ortsbild	18
2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
2.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	19
2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	19
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	20
2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl	20
2.6 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Krisenfälle	20
<b>3. Zusätzliche Angaben</b>	<b>20</b>
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	20
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	21
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
<b>4. Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>23</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereiche aller aufzuhebenden Bebauungspläne	2
Abbildung 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)	9
Abbildung 3: Klimatoptypenkarte des LANUV (Plangebiet rot markiert)	17

## Tabellen

Tabelle 1:	In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	5
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	9

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

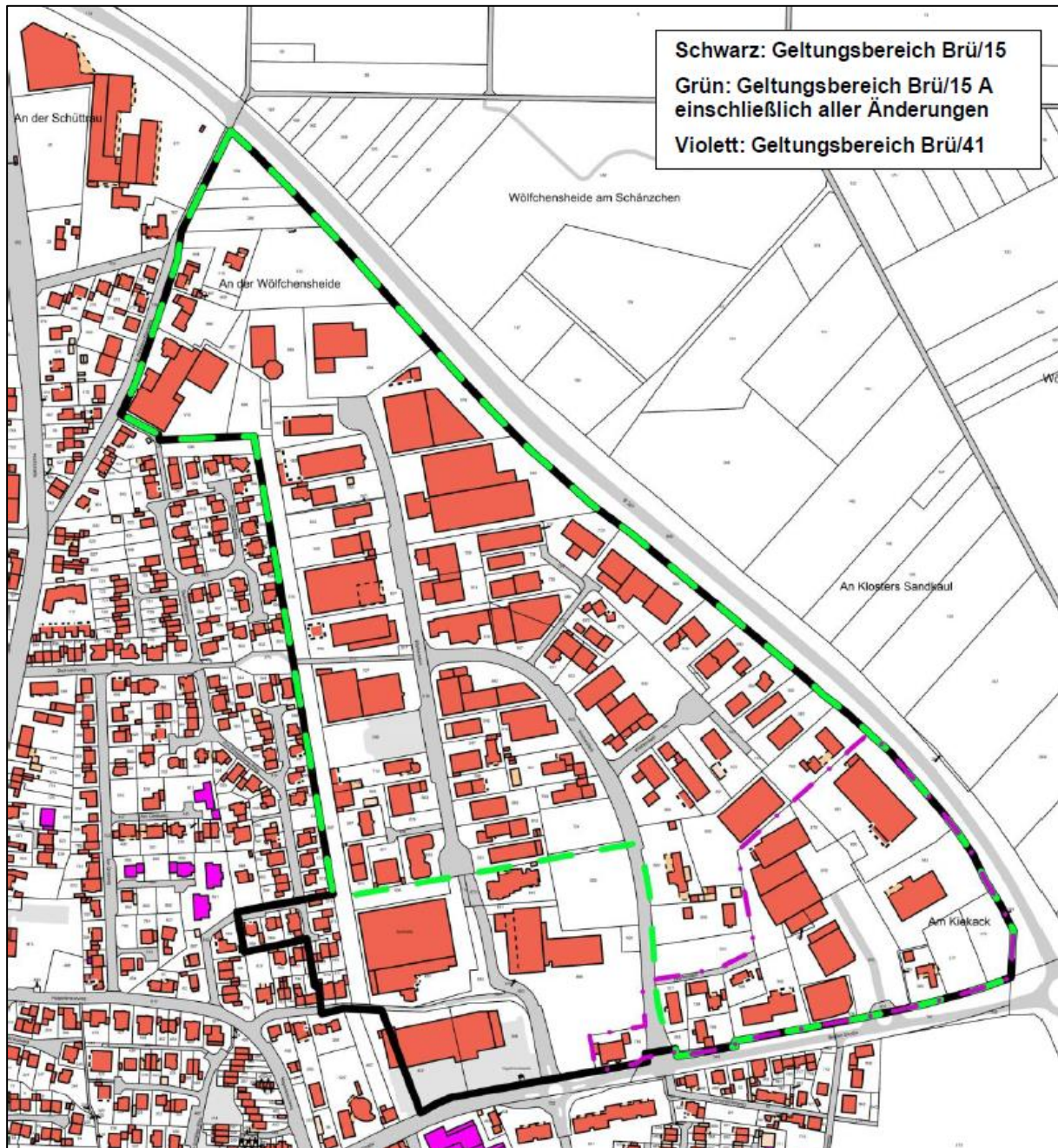
Die Burggemeinde Brügggen plant, die im Rahmen eines Klageverfahrens für unwirksam angesehenen Bebauungspläne Brü/15 „Weiherfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weiherfeld - Ost“ (einschl. der 1. - 5. Änderung) und Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ aufzuheben. Hierfür ist ein eigenständiges Planverfahren als Aufhebungssatzung inklusive der Begründung sowie des Umweltberichtes erforderlich.

Die benannten aufzuhebenden Bebauungspläne befinden sich zum Großteil innerhalb der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Brü/15 D „Gewerbegebiet Weiherfeld“ und Brü/50 „östliches Weiherfeld / Borner Straße“. Zusätzlich umfassen die aufzuhebenden Bebauungspläne Teilflächen südwestlich, südöstlich und nördlich des Bebauungsplanes Brü/15 D. In diesen Bereichen handelt es sich um bereits bebaute Gewerbeflächen, einen Randbereich des westlich angrenzenden Wohngebietes sowie von gemischten Bauflächen und einer Waldparzelle im Norden. Für den Bebauungsplan Brü/15 D wurde bereits ein Umweltbericht mit einer Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose erstellt (UWEDO 2024), auf den als wesentliche Datengrundlage im Zuge der Satzung über die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A (einschließlich aller Änderungen) und Brü/41 zurückgegriffen werden kann.

Die Geltungsbereiche aller aufzuhebenden Bebauungspläne haben eine Flächengröße von insgesamt ca. 28 ha und können der nachfolgenden Abbildung 1 entnommen werden. Im nachfolgenden wird der größtmögliche Flächenumfang ausgehend von dem Geltungsbereich des Brü/15 als „Plangebiet“ bzw. „Aufhebungsbereich“ bezeichnet. Damit werden alle Aufhebungen vollumfänglich inhaltlich und räumlich umfasst.

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert am 20. Dezember 2023) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln. Sind gemäß § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.



(Quelle: BURGEMEINDE BRÜGGEN 2024)

**Abbildung 1: Geltungsbereiche aller aufzuhebenden Bebauungspläne**

## 1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Hinsichtlich der Inhalte der Planung wird auf Kapitel 4. des Teils I der Begründung verwiesen. Demnach ist die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 mit ihren Festsetzungen geplant. Gleichzeitig besteht weiterhin das ursprüngliche Planungserfordernis, so dass die Bebauungspläne Brü/15 D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ und Brü/50 „östliches Weihersfeld / Borner Straße“ aufgestellt werden. Ziel ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes, Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen und somit die gewerblichen Bauflächen vorrangig für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitzuhalten. Außerdem sollen Vorgaben zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter getroffen werden.



Das Plangebiet ist gewerblich geprägt und weist entsprechend der ursprünglichen Festsetzungen einen hohen Versiegelungsgrad auf. In Folge der Aufhebung der Bebauungspläne sind keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der vorhandenen Flächennutzungen zu erwarten. Der Bereich ist aktuell überwiegend dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen und nach den einschlägigen Vorschriften baulich nutzbar. Die Waldfläche im Norden ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Zukünftig richtet sich die Bebaubarkeit überwiegend nach den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Brü/15 D und Brü/50. Teilflächen im Norden sowie im Südwesten und Südosten sind auch bei Satzungsbeschluss der beiden genannten Bebauungspläne weiterhin nach § 34 BauGB zu beurteilen. In diesen Bereichen ist von einem Erhalt der bestehenden Nutzungen in Form von Waldflächen, Wohn- und Gewerbebebauung auszugehen. Zusätzliche erhebliche Eingriffe sind im Zuge einer Bebaubarkeit nach § 34 BauGB nicht anzunehmen.

### 1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

**Rechtliche Grundlage** für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung / Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) sowie von der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung gestellter Unterlagen statt. In den Umweltbericht als umfassendes Instrument der Betrachtung von Umweltauswirkungen, werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten zusammenfassend übernommen.

Im § 1a BauGB sind die ergänzenden und anzuwendenden Vorschriften zum Umweltschutz enthalten. Gemäß Abs. 2 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen

(*Bodenschutzklausel*). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Notwendigkeit der Umwandlung ist zu begründen (*Umwidmungssperrklausel*).

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (Satz 6). Gemäß Abs. 4 sind bei Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (*Klimaschutzklausel*).

Im Folgenden werden die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt a - j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 der Burggemeinde Brüggen von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

*Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.*

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

*Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird, wie bisher, über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt. Durch die Aufhebung der Bebauungspläne ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen des Ist-Zustandes. Weiterhin sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten.*

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,  
*Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie treffen die aufzuhebenden der Bebauungspläne keine Festsetzungen. Im Allgemeinen sind Flachdächer im Gewerbegebiet für eine Nutzung mit Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen geeignet. Durch die Aufhebung wird dieser Belang nicht berührt.*

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

*Der nördliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.*



- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

*Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.*

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

*Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Brü/15 D werden Gewerbebetriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, ausgeschlossen. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes enthalten eine Zonierung nach den Vorgaben des Abstandserlasses NRW. Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/15 D gehen keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG aus. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf die bestehenden Nutzungen ausgehen. Durch die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 wird dieser Belang nicht berührt.*

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus **Fachgesetzen** stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

**Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</li> <li>• Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</li> <li>• Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</li> </ul>
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen</li> </ul>
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen EU- Richtlinien 2002/49/EG, 2008/50/EG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen</li> <li>• Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen und Luftschadstoffen</li> <li>• Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> </ul>

Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 in der Burggemeinde Brüggem  
Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen</li> <li>• Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>• Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft</li> <li>• Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten</li> </ul>
	BlmSchG / TA Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen</li> </ul>
Fläche / Boden / Wasser	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> <li>• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</li> <li>• Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung</li> </ul>
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren</li> <li>• Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren</li> <li>• Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen</li> </ul>
	BlmSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen</li> </ul>
	BBodSchG / LBodSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens</li> <li>• Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen</li> <li>• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</li> </ul>
	WRRL / WHG / LWG NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser</li> <li>• Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</li> </ul>
Luft / Klima	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> <li>• Vermeidung von Emissionen</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</li> <li>• Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen</li> </ul>
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</li> <li>• Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu</li> </ul>
	BImSchG / EU- Richtlinie 2008/50/EG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen</li> </ul>
Landschaft	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> <li>• Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</li> </ul>
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen</li> <li>• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</li> <li>• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften</li> <li>• Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren</li> <li>• Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen</li> </ul>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege</li> <li>• Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li> </ul>
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern</li> </ul>
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen</li> </ul>
	BBodSchG / LBodSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden</li> </ul>
	DSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen</li> </ul>

Ziele und Darstellungen aus **Fachplänen**, wie der Regionalplanung, dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplanung, sowie **informellen Plänen** werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben.

### Regionalplan

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) (Stand 12.05.2022) stellt für das Plangebiet größtenteils „Allgemeine Siedlungsbereiche für Gewerbe“ (ASB für Gewerbe) dar. Im Süden stellt der RPD entlang der Borner Straße außerdem „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) ohne Zweckbestimmung dar.

### Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Brüggem (Stand 25.07.2023) stellt das Plangebiet überwiegend als Gewerbegebiet (GE) sowie als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung (GE n) dar. Im Norden sowie entlang der östlichen Grenze sind die Flächen als forstwirtschaftliche Fläche / Wald dargestellt. Der westliche Randbereich umfasst private Grünflächen. Vom Zentrum des Plangebietes in Richtung Süden ist die Haupterschließungsstraße als öffentliche Straße dargestellt. Im Südwesten ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ ausgewiesen.

### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Grenzwald / Schwalm“ des Kreis Viersen (Stand 28.03.2024). Der nördliche Wald liegt innerhalb des ca. 51,6 ha großen Landschaftsschutzgebietes „Woltersheide“ (L04).

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Entwicklung der Waldgebiete mit naturnahen Birken-Eichenwäldern,
- der Herstellung und Erhaltung eines weitgehend gehölzfreien Abgrabungsbereiches mit Hochstaudenfluren, Kleingewässern und Steilhängen,
- dem Erhalt der Alleen und Baumreihen auch aufgrund der Bedeutung für das Landschaftsbild sowie
- dem Erhalt der Fläche als wichtiges Trittsteinbiotop auf der waldarmen Hauptterrassenplatte bei Brüggem.

Des Weiteren befindet sich südöstlich des Plangebietes das ca. 365,4 ha große Landschaftsschutzgebiet „Schwalmniederung“ (L07).

Die Schutzausweisung dient

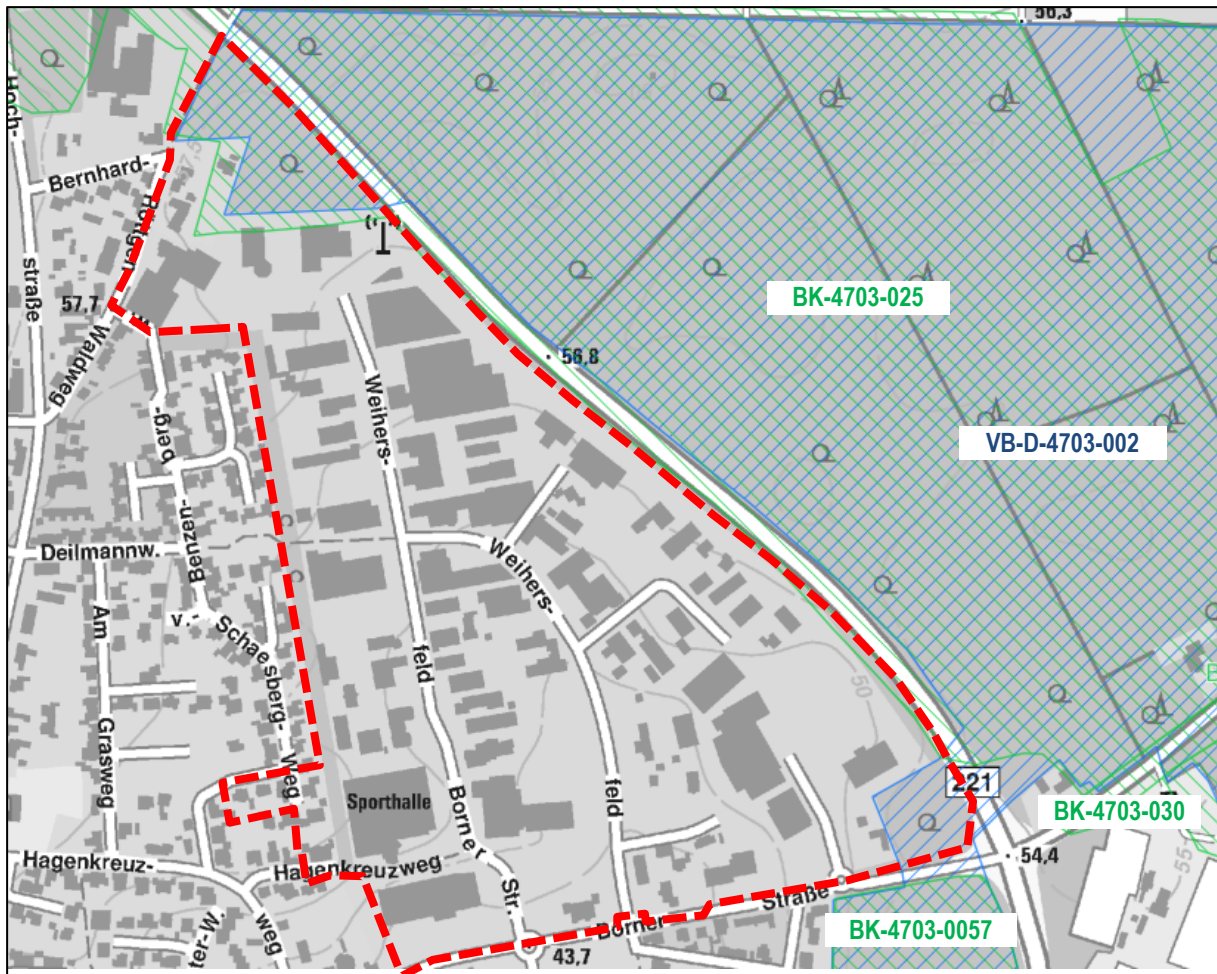
- der Erhaltung und Entwicklung der reich strukturierten Niederung mit Bruchwäldern, vielfältigen Grünlandflächen und Kleingewässern,
- dem Schutz und der Entwicklung standortgerechter Erlenbruch- und Birken-Eichenwälder und damit der Erhaltung und Pflege der im Rahmen des Netzes „Natura 2000“ ausgewiesenen Schutzgebiete zur Sicherung von Lebensräumen für Brutvögel und als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Zugvögel sowie
- der Erhaltung der Baumbestände, die das Landschaftsbild prägen.

Die Entwicklungskarte trifft für den nördlichen, im Geltungsbereich gelegenen Eckbereich des Plangebietes sowie den östlich angrenzenden Waldbereichen das Ziel „Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft“ (EZ04). Die Fläche ist zusätzlich dem Maßnahmenraum MR14 „Woltersheide“ zugeordnet. Als Maßnahme soll in diesem Raum der „Erhalt der Waldflächen“ erfolgen.

### Fachinformationssystem des LANUV

Im Fachinformationssystem des LANUV können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen entnommen werden.

Die nördliche Waldfläche liegt innerhalb der ca. 69,6 ha großen Biotopverbundfläche „Waldgebiete Wölfchensheide und Rohrpesch“ (VB-D-4703-002) sowie in der ca. 50 ha großen Biotopkatasterfläche „Eichen- und Eichen-Birkenwald und Abgrabung an der Kreuzstraße östlich Brüggem“ (BK-4703-025). Die beiden Flächen grenzen außerdem im Osten an das Plangebiet. Des Weiteren umfasst die Biotopverbundfläche „Waldgebiete Wölfchensheide und Rohrpesch“ (VB-D-4703-002) auch die ca. 6 ha große Biotopkatasterfläche „Laubwald Vennberg westlich der B 221“ (BK-4703-0057) südlich des Plangebietes und die ca. 7,2 ha große Biotopkatasterfläche „Eichenallee an der Kreuzstraße, Woltersheide“ (BK-4703-030) ca. 80 m östlich des Plangebietes (s. Tab. 2 und Abb. 2).



(Quelle: LANUV 2024, eigene Darstellung)

**Abbildung 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)**

**Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV**

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-D-4703-002	Waldgebiete Wölfchensheide und Rohrpesch	Erhaltung und Optimierung der Waldgebiete auf nährstoffarmen Sandböden mit naturnahen Birken-Eichenwäldern als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als Trittsteinbiotope auf der waldarmen Hauptterrassenplatte bei Brüggem.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)</li> </ul>
BK-4703-025	Eichen- und Eichen-Birkenwald und Abgrabung	Erhaltung und Wiederherstellung eines Laubwaldes. Wiederherstellung eines	<ul style="list-style-type: none"> <li>• lokale Bedeutung</li> </ul>



Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
	an der Kreuzstraße östlich Brügg	weitgehend gehölzfreien Abgrabungsbereiches mit Hochstaudenfluren, Kleingewässern und Steilhängen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• negative Entwicklungstendenz</li> <li>• mäßig beeinträchtigt</li> </ul>
<b>BK-4703-0057</b>	Laubwald Vennberg westlich der B 221	Erhalt und Förderung des naturnahen Waldbestandes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering beeinträchtigt</li> <li>• lokale Bedeutung</li> <li>• positive Entwicklungstendenz</li> </ul>
<b>BK-4703-030</b>	Eichenallee an der Kreuzstraße, Woltersheide	Erhaltung von Landschaftsbild prägenden Baumalleen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung nicht erkennbar</li> <li>• lokale Bedeutung</li> </ul>

### Fachinformationssystem des ELWAS

Schutzausweisungen wie zum Beispiel Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

## **2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a - j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Gemäß Anlage 1 BauGB umfasst die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Nr. 2 a folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie
- den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter gemeinsam im Kapitel 2.1.

Folgende Datengrundlagen liegen vor und werden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht herangezogen:

- Lärmaktionsplan - Stufe II der Gemeinde Brügg 2014,
- Lärmaktionsplan - Stufe III der Gemeinde Brügg 2020 sowie Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe IV (2024),
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/15 D „Gewerbegebiet Weiherfeld“ in der Burggemeinde Brügg, UWEDO (2024),
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Brü/15 D „Gewerbegebiet Weiherfeld“ in der Burggemeinde Brügg, UWEDO (2024),
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) Bebauungsplan Brü/15 D „Gewerbegebiet Weiherfeld“ in der Burggemeinde Brügg, UWEDO (2024),



- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO, TIM-online und GEOportal.NRW mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc..

## **2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)**

Gemäß Nr. 2 b der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben, unter anderem infolge der aufgelisteten Inhalte aa) bis hh). Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die Aufhebungssatzung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 der Burggemeinde Brüggem von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

*Die Auswirkungen durch die Aufhebung der Bebauungspläne erfolgt schutzgutbezogen in den nachfolgenden Kapiteln. Abrissarbeiten treten im Rahmen der Planung nicht ein bzw. sind nicht absehbar bekannt, so dass eine gesonderte Betrachtung dieses Belangs entfällt.*

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

*Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben und bewertet.*

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

*Die Aufhebung der Bebauungspläne führt zu keiner Veränderung der aktuellen Nutzungen. Somit können erhebliche Auswirkungen ausgehend von zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie durch eine Verursachung von Belästigungen ausgeschlossen werden. Zukünftig richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Brü/15 D und Brü/50, bzw. in Teilbereichen weiterhin nach § 34 BauGB. Die nördliche Waldfläche wird nach § 35 BauGB zugeordnet. Zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Brü/15 D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ wurde ein Schallgutachten erstellt, dessen Ergebnisse dem Planverfahren des Brü/15 D entnommen werden können.*

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

*Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.*

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

*Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland: Nordrhein-Westfalen (GEOportal.NRW 2022) in der Erdbebenzone 1 und der Unterklasse S (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung). Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Brü/15 D werden Gewerbebetriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, ausgeschlossen.*

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

*Hinsichtlich der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete wird auf das Kapitel 2.4 verwiesen.*

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

*Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden in dem Kapitel 2.1.6 beschrieben und bewertet.*

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

*Konkrete Angaben hierzu liegen nicht vor. Im Allgemeinen sind Vorgaben von DIN-Normen, aus den jeweiligen Fachgesetzen und fachlich anerkannte Methoden (z. B. der FLL bei Begrünungsmaßnahmen) anzuwenden. Bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik sind keine Auswirkungen zu erwarten.*

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ist zu berücksichtigen, dass bereits der Großteil Plangebietes bebaut ist und von der Aufhebung der Bebauungspläne aufgrund des dann bestehenden Planungsrechtes nach § 34 BauGB -bzw. zukünftigen Planungsrechtes im Bereich der B-Pläne Brü/15 D und Brü/50- sowie eines Erhaltes der Waldfläche und Zuordnung nach § 35 BauGB, keine größeren zusätzlichen Eingriffe ausgehen können. Die beiden in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne werden im Rahmen ihrer eigenständigen Planverfahren hinsichtlich der Umweltauswirkungen beurteilt.

### **2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

#### Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind insbesondere Aussagen zur Gesundheit und dem Wohlbefinden, der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie zur Erholungs- und Freizeitfunktion von Relevanz. Die innerhalb des Aufhebungsbereiches gelegenen Flächen werden überwiegend gewerblich genutzt. Eine Ausnahme stellen einzelne betriebszugehörige Wohnhäuser sowie Wohnbebauung im Nordwesten und Südwesten dar. Der weiteren, westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung kommt als schutzbedürftige Nutzung eine hohe Bedeutung zu. Freizeit- und Erholungsfunktionen liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Emissionssituation liegen Vorbelastungen durch Lärm und Schadstoffe ausgehend von der Verkehrsbelastung und gewerblichen Nutzung innerhalb des Gewerbegebietes sowie der östlich angrenzenden Bundesstraße B 221 vor. Genaue Angaben zur Luftqualität innerhalb des Plangebietes gibt es nicht.

Es liegt der Lärmaktionsplan Stufe II für die Gemeinde Brügg vor (GEMEINDE BRÜGG 2014). Die dazugehörigen Lärmkarten stellen für den südöstlichen Teil des Plangebietes einen 24 h Tag-Abend-Nacht-Index  $L_{den}$  von 40 bis 50 dB(A) und einen Nacht-Index  $L_{night}$  35 bis 40 dB(A) dar. Der übrige Bereich des Plangebietes befindet sich außerhalb der dargestellten Belastungsbereiche. In der Stufe III des Lärmaktionsplanes (2020) handelt es sich um

eine Überprüfung der Stufe II. Die Stufe IV des Lärmaktionsplanes wird derzeit erarbeitet (Stand 2024). Konkrete Angaben oder Maßnahmen für das Plangebiet lassen sich bisher nicht ableiten.

#### Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Da der Aufhebungsbereich bereits zu einem Großteil bebaut ist und mit der Aufhebung der Bebauungspläne keine Intensivierung der baulichen Nutzung ermöglicht wird, sind erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, z. B. ausgehend von Verkehr, Schallemissionen, Licht etc. nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Bezüglich möglicher Risiken für die menschliche Gesundheit durch Unfälle und Katastrophen wird auf die Ausführungen zu Punkt ee) des vorherigen Kapitels 2.1 verwiesen. Hinweise auf Kampfmittel sind nicht bekannt. Die Aufhebung der Bebauungspläne und damit eine Bebaubarkeit nach § 34 und § 35 BauGB bzw. den aktuell in Aufstellung befindlichen B-Plänen Brü/15 D und Brü/50, geht nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, einher. Bei Nichtdurchführung der Planung ist aktuell ebenso das Plangebiet nach § 34 bzw. § 35 BauGB zu beurteilen, da die drei aufzuhebenden Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 aufgrund eines Klageverfahren als unwirksam angesehen wurden.

### **2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Hinsichtlich der Biotop- und Nutzungsstrukturen umfasst das Plangebiet einen Großteil der innerhalb des Gewerbegebietes Weiherfeld gelegenen überwiegend bebauten Flächen. Westlich wird das Gewerbegebiet durch einen begrünten Wall vom anschließenden Wohngebiet getrennt. Nordöstlich grenzt die Bundesstraße B 221 an. Hinsichtlich der vorhandenen Grünflächen sind insbesondere der begrünte Wall entlang der westlichen Plangebietsgrenze, eine im Norden gelegene Waldfläche sowie eine ebenfalls mit Gehölzen bewachsene Fläche im Südosten von Bedeutung. Innerhalb des Gewerbegebietes finden sich in den Randbereichen kleinere Abstandsgrünflächen, Pflanzbeete und teils Gehölzpflanzungen. Weiterhin sind innerhalb der gewerblich genutzten Bereiche teilweise Wohnhäuser mit rückwärtigen Gartenflächen vorhanden. Zudem befinden sich auf den privaten Gewerbegrundstücken zum Teil straßenbegleitende Bäume.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Eine eigenständige Artenschutzprüfung ist im Rahmen der Aufhebungssatzung nicht erforderlich. Hinsichtlich der Fauna kann auf die Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Brü/15 D zurückgegriffen werden (UWEDO 2024).

Demnach liegt das Plangebiet im städtischen Bereich von Brügg und ist überwiegend versiegelt, so dass in diesen Bereichen keine nennenswerten Lebensraumstrukturen für Tierarten vorliegen. Lediglich die Waldfläche im Norden sowie der begrünte Wall im Westen weisen eine höhere faunistische Bedeutung auf. Unter anderem konnten hier Bäume mit Spechthöhlungen aufgenommen werden, die sowohl für höhlenbrütende Vogelarten, wie auch für Fledermäuse wichtige Lebensraumbedingungen bieten. Im Bereich der gewerblich genutzten Flächen ist allenfalls von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Die Abstandsgrünflächen, Gehölze und Zierpflanzungen sowie Gartenbereiche im Plangebiet weisen eine allgemeine faunistische Bedeutung (z. B. für „Allerweltsarten“) auf. Störungen und Vorbelastungen gehen von der bestehenden gewerblichen Nutzung, dem Straßenverkehr sowie der östlich angrenzenden Bundesstraße B 221 aus. Hinsichtlich der Gebäude liegt überwiegend ein allgemeines faunistisches Potenzial für die Gewerbebauten vor. Ein hohes Potenzial für Fledermausquartiere oder Gebäudebrüter konnte nicht erfasst werden. Im Zuge der damaligen Ortsbegehung konnten nur weit verbreitete Arten, wie Bachstelze, Elster, Kohlmeise, Ringeltaube, Hausrotschwanz, Haussperling, Amsel, Rabenkrähe etc. als Zufallsbeobachtungen notiert werden. Zudem wurde eine Mehlschwalbe im Überflug festgestellt.

### Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Da die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 keine Eingriffe vorbereitet, sind Veränderungen am Biotoptypenbestand und dem faunistischen Arteninventar nicht zu erwarten. Nach Aufhebung der Bebauungspläne richtet sich die baurechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB und § 35 BauGB bzw. den aktuell in Aufstellung befindlichen B-Plänen Brü/15 D und Brü/50, so dass sich künftige Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen müssen. Erhebliche Auswirkungen auf die Biotopstrukturen im Plangebiet können somit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Fauna gehen von der Aufhebung der Bebauungspläne keine Auswirkungen oder absehbare Veränderungen des Ist-Zustandes aus. Sofern zukünftig Abrisse von Gebäuden erforderlich sein sollten, sind diese bei Bedarf hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu bewerten (z. B. Tötungen und Zerstörungen von Quartieren von Fledermäusen oder Brutplätzen von Vögeln). Die Aufhebungssatzung ist mit den rechtlichen Vorgaben des BNatSchG zum Artenschutz (§ 44 ff.) vereinbar. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Im Falle von Gehölzrodungen / Baumfällungen sind die Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG zu berücksichtigen. Demnach ist es verboten eine Fällung in der Zeit zwischen dem 01. März und 30. September vorzunehmen.

Bei Nichtdurchführung der Planung (also keiner Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41) sind ebenso keine Änderungen bezüglich der Biotopstrukturen und der Fauna zu erwarten. Die Auswirkungen durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Brü/15 D wurden in separaten Gutachten (Artenschutz, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Umweltbericht) bewertet und sind dem Planverfahren zu entnehmen.

## **2.1.3 Schutzgut Fläche**

### Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik der Inanspruchnahme und des Verbrauches von Flächen insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen sollen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z. B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand oder Brachen vorgenommen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang begründet umgenutzt werden (§ 1a Absatz 2 BauGB). Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verbindung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche handelt es sich im überwiegenden Teil des Aufhebungsbereiches um bereits anthropogen überprägte Bereiche. Diese setzen sich aus versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen der bestehenden Bebauung, der vorhandenen Straßen sowie der Hof- und Parkplatzflächen zusammen. Zu den großen unversiegelten Bereichen gehören der begrünte Wall entlang der westlichen Plangebietsgrenze, der Wald im Norden und Südosten sowie vereinzelte Gartengrundstücke im Bereich von Wohnbebauung.

### Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

In der Regel geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Im vorliegenden Fall wird mit der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 die räumliche Zulässigkeit für Vorhaben zukünftig nach § 34 und § 35 BauGB bzw. nach den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Brü/15 D und Brü/50 geregelt. Da im Ausgangszustand bereits überwiegend eine bauliche

Nutzung in Form von Gewerbe, Einzelhandel und Wohnen vorliegt, ergeben sich bei Durchführung sowie bei Nichtdurchführung der Aufhebung der Bebauungspläne keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

## 2.1.4 Schutzgut Boden

### Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Die Böden im Geltungsbereich sind, wie beschrieben, in überwiegenden Teilen des Aufhebungsbereiches durch anthropogene Nutzungen vorbelastet, versiegelt bzw. teilversiegelt. Unversiegelte Bereiche finden sich vorwiegend im Norden und Südosten des Plangebietes wieder.

Der Bodenkarte NRW (BK50) kann entnommen werden, dass im überwiegenden Teil des Plangebietes „Plaggenesch“ vorherrscht. Der östliche Teil des Plangebietes ist hingegen dem Bodentyp „Auftrags-Regosol“ zuzuordnen. Der kleine Waldbereich im Südosten umfasst den Bodentyp „Podsol-Braunerde“. In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden, werden die Böden bezüglich der Bodenteilfunktionen: Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit, Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенke bewertet. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit erfolgt zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung („hoch“ oder „sehr hoch“). Demnach liegen im Bereich des Bodentyps „Plaggenesch“ Böden mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte vor. Außerdem handelt es sich um einen Bodentyp mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, welcher hinsichtlich der Reglerfunktion für den Wasserhaushalt, auch für den qualitativen Grundwasserschutz und die Kühlung in Siedlungskernen von Bedeutung ist. Im Bereich der Bodentypen Auftrags-Regosol und Podsol-Braunerde ist die Schutzwürdigkeit nicht bewertet. Die Wahrscheinlichkeit der Naturnähe wird aufgrund der großflächigen Versiegelungen und anthropogenen Nutzungen überwiegend als gering eingestuft, wobei im Bereich der beiden Waldflächen und des begrünten Walls diese Einschränkung nicht vorliegt.

### Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Aufgrund der großflächigen Versiegelungen und anthropogenen Nutzungen ist nicht mehr von natürlichen / naturnahen Böden und damit einer Schutzwürdigkeit auszugehen. Die Aufhebung der Bebauungspläne bereitet gegenüber dem Ausgangszustand keine erheblichen Veränderungen vor. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung ausgeschlossen werden.

## 2.1.5 Schutzgut Wasser

### Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Wasserschutzgebiete sind im Aufhebungsbereich nicht vorhanden. Bei dem nächstgelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Trinkwasserschutzgebiet „Lüttelbracht“ (Zone 3A) ca. 330 m östlich des Plangebietes.

Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW entnommen (2024). Demnach liegt der gesamte Aufhebungsbereich im Bereich des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheinlandes“ (284\_01). Der Grundwasserkörper wird von unterpleistozänen Terrassenflächen im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht gebildet. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter. Die Ergiebigkeit wird mit ergiebig bis sehr ergiebig eingestuft und es wird eine mittlere bis hohe Durchlässigkeit angegeben.

Im Plangebiet und dessen Umfeld liegen keine Fließ- und Stillgewässer sowie keine Überschwemmungsgebiete vor. Bei dem nächsten Fließgewässer handelt es sich um die „Schwalm“, welche ca. 390 m südlich des



Plangebietes Richtung Westen fließt. Das nächste Überschwemmungsgebiet befindet sich ca. 290 m südlich des Plangebietes ebenfalls im Bereich der „Schwalm“.

#### Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können im Allgemeinen durch Neuversiegelungen bisher unversiegelter Bereiche mit einer Bedeutung für die Grundwasserneubildung auftreten. Wie im vorherigen Kapitel zum Schutzgut Boden dargestellt, geht die geplante Aufhebungssatzung nicht mit erheblichen Auswirkungen einher. Gleiches gilt auch für das Schutzgut Wasser, da keine nennenswerten Neuversiegelungen vorbereitet werden, die zu einem Entzug von Niederschlagswasser für den Grundwasserhaushalt führen sowie keine Eingriffe in Fließ- und Stillgewässer vorgesehen sind. Bei Nichtdurchführung der Planung ist ebenfalls von keinen wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

### **2.1.6 Schutzgut Luft / Klima**

#### Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Luft liegen keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor. Die nächstgelegene Luftmessstation des LANUV ist die Station Nettetal-Kaldenkirchen am Juiser Feld in Nettetal ca. 8,9 km nördlich des Plangebietes und kann aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet nicht für die Beurteilung herangezogen werden. Allgemein bestehen Vorbelastungen durch die Gewerbenutzungen und Straßen innerhalb des Plangebietes sowie durch die Bundesstraße B 221 östlich des Plangebietes. Grundsätzlich übernehmen die Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie die Waldflächen eine Frischluftfunktion.

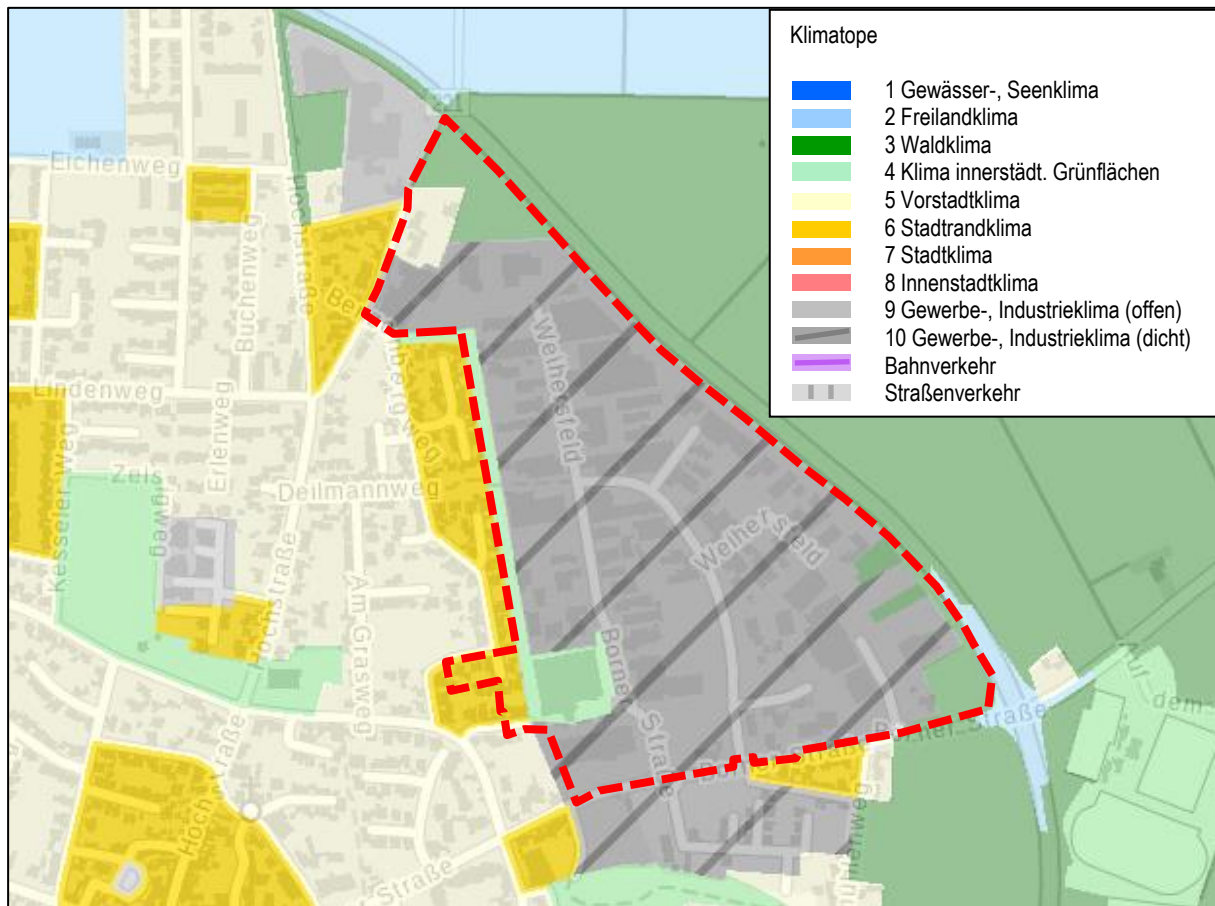
Für die Burggemeinde Brügg liegt ein integriertes Klimaschutzkonzept (BURGGEMEINDE BRÜGGEN 2013) vor, aus dem sich jedoch keine konkreten Angaben oder Maßnahmen für das vorliegende Plangebiet ableiten lassen.

Gemäß Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2024) befindet sich der überwiegende Bereich des Plangebietes innerhalb des Klimatops „Gewerbe-, Industrieklima (dicht)“ (s. Abb. 3). Weiterhin befinden sich im Norden und Südosten Teile des Gebietes in dem Klimatop „Waldklima“. Der westliche Randbereich liegt außerdem innerhalb des Klimatops „Klima innerstädtischer Grünflächen“. Kleinere Flächen sind dem „Vorstadtklima“ und „Stadtrandklima“ zugeordnet.

Das prägende Klimatop „Gewerbe-, Industrieklima (dicht)“ wird durch einen sehr hohen Versiegelungsgrad, einen sehr geringen Grünflächenanteil und eine erhöhte Freisetzung von industrieller Abwärme sowie gas- und partikelförmiger Spurenstoffe gekennzeichnet. Bei dem Klimatop „Vorstadtklima“ handelt es sich um Flächen, die in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern mit einem geringer Versiegelungsgrad (i.d.R. 20-30 %) bzw. eine hohe Durchgrünung mit Wiesen, Baum- und Strauchvegetation aufweisen. Das „Stadtrandklima“ zeichnet sich durch einen hohen Grünflächenanteil im Umfeld der Wohngebiete, relativ geringe Versiegelungsraten und durch die Nähe zu regionalen Ausgleichsräumen ab. Kennzeichnend für die Wohngebiete ist die aufgelockerte, offene Bauweise.

Typische Ausprägungen des „Waldklimas“ sind stark gedämpfte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte. Grundsätzlich stellen Waldflächen aufgrund der sehr geringen thermischen und bioklimatischen Belastungen wertvolle Regenerations- und Erholungsräume dar. Das Klimatop „Klima innerstädtischer Grünflächen“ ist aufgrund der aufgelockerten Vegetationsstrukturen mit Rasenflächen (Versiegelungsgrad < 20 %) durch stärker ausgeprägte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte gegenüber der umliegenden Bebauung gekennzeichnet. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor und können somit als Kaltluftproduktionsflächen fungieren.





(Quelle: FACHINFORMATIONSSYSTEM KLIMAAANPASSUNG - LANUV 2024, eigene Darstellung)

**Abbildung 3: Klimatopentypenkarte des LANUV (Plangebiet rot markiert)**

In der Gesamtbetrachtung werden die Ergebnisse der Klimaanalysekarte aus der Nacht- und Tagsituation in einer zusammenfassenden Bewertung kombiniert und die thermische Gesamtsituation betrachtet. Demnach ist der überwiegende Bereich des Plangebietes auf einer fünfstelligen Bewertungsskala als Stufe 4 „ungünstig“ mit folgenden Planungshinweisen für Wohn- und Gewerbeflächen zugeordnet: „Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation sind notwendig. Nachverdichtungen sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen („Entkopplung“) und eine Verbesserung der Durchlüftung sowie eine Erhöhung des Vegetationsanteils sollte angestrebt werden.“ Weiterhin ist im Norden außerdem ein Teil des Gebietes der Stufe 2 „günstig“ mit folgenden Planungshinweisen für Wohn- und Gewerbeflächen zugeordnet: „Mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Keine Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation notwendig. Eingriffe sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen („Entkopplung“) und die Baukörperstellung sollte beachtet werden. Der Vegetationsanteil sollte erhalten werden.“

Des Weiteren sind die Waldflächen und der begrünte Wall auf der fünfstelligen Bewertungsskala der thermischen Ausgleichsfunktion der Stufe 1 „höchste“ mit folgenden Planungshinweisen für Grünflächen zugeordnet: „Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur besonders wichtige klimaökologische Ausgleichsräume mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Bauliche Eingriffe sollten gänzlich vermieden bzw. sofern bereits planungsrechtlich vorbereitet, unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen. Eine gute Durchströmbarkeit der angrenzenden Bebauung sollte angestrebt und zur Optimierung der Ökosystemdienstleistung sollte eine Vernetzung mit benachbarten Grün-/Freiflächen erreicht werden (Grünverbindungen)“.

Der im Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2024) dargestellten Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie kann entnommen werden, dass sich bei extremen Starkregen überwiegend kleinere Senken mit der Ansammlung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes bilden können. Dabei werden vereinzelt maximale Wasserhöhen von 1 bis 3 m erreicht. Zudem kann es im Plangebiet zu oberirdischen Fließwegen kommen, insbesondere im Bereich der Straße Weiherfeld im Zentrum und Süden sowie der Borner Straße im Süden des Plangebietes. Hier treten überwiegend Fließgeschwindigkeiten von 0,5 bis 2 m/s auf, vereinzelt auch von über 2 m/s. Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen entsprechend der Abschüssigkeit des Geländes in Richtung Süden fließt und sich südlich der Borner Straße -außerhalb des Plangebietes- in einer größeren Senke sammelt.

#### Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Auswirkungen auf die klimatische und lufthygienische Situation können im Allgemeinen von einer Erhöhung des Bebauungsgrades sowie einer Flächeninanspruchnahme von Gehölzen und weiteren Vegetationsflächen ausgehen. Hinsichtlich der lufthygienischen Situation ist im Rahmen der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 von keiner Veränderung der Emissionssituation auszugehen. Das bestehende Gewerbegebiet bleibt unverändert erhalten. Bauliche und nutzungsbedingte Veränderungen richten sich zukünftig nach § 34 und § 35 BauGB bzw. den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Brü/15 D und Brü/50. Die für die Lufthygiene und das Klima hochwertigen Waldflächen und der begrünte Wall bleiben erhalten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima ausgehend von der Aufhebungssatzung werden ausgeschlossen. Bei Nichtdurchführung der Planung sind ebenso keinen erheblichen Veränderungen der Ist-Situation zu erwarten.

### **2.1.7 Schutzgut Landschaft / Ortsbild**

#### Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich vorwiegend um gewerblich genutzte Bereiche, die nahezu vollständig versiegelt sind. Die Zuwegung erfolgt über die Straße „Weiherfeld“ die im Süden des Plangebietes an die Borner Straße anbindet. Die westlich des Plangebietes verlaufende begrünte Böschungskante besitzt eine abschirmende Funktion zur angrenzenden Wohnbebauung, und damit einen hohen Wert für das Ortsbild. Ebenso kommt den zahlreichen Einzelbäumen im Plangebiet eine Bedeutung für die Durchgrünung und Aufwertung des Ortsbildes zu. Gleiches gilt für die Waldflächen im Norden und Südosten des Aufhebungsbereiches.

Bewertet man das Ortsbild mittels der Erlebnismomente Vielfalt, Eigenart und Schönheit, kommt den versiegelten Teil des Plangebietes eine geringe Bedeutung und den Gehölzbereichen, Einzelbäumen sowie Waldflächen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft / Ortsbild zu.

#### Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Das Ortsbild wird sich bei Durchführung der Planung, also der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41, nicht wesentlich verändern, so dass mit der Aufhebungssatzung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild einhergehen. Die hochwertigen Grünstrukturen, wie der westliche Wall und die Waldflächen bleiben erhalten und können weiterhin das Ortsbild prägen sowie eine abschirmende Funktion einnehmen. Die Straßenbäume sind ebenfalls nicht betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung (also keiner

Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41) sind ebenso keine Änderungen bezüglich der Landschaft / des Ortsbildes zu erwarten.

### **2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

#### Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Zu den Kulturgütern zählen insbesondere Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke sowie Ensembles, Archäologische Fundstellen sowie Verdachtsflächen, Bodendenkmale, bewegliche Kulturgüter sowie historische Landnutzungsformen wie kulturgeschichtliche Landschaften, Landschaftsteile und Landschaftselemente. Im Aufhebungsbereich sind keine Denkmäler vorhanden. Kulturgüter die im Zusammenhang mit einer archäologischen Bedeutung zu sehen sind (Bodendenkmäler), liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Zu den sonstigen Sachgütern zählen insbesondere gesellschaftliche Werte, die z. B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben wie z. B. historische Fördertürme, Brücken, Türme, Tunnel sowie Gebäude. Zudem zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die Verkehrsinfrastruktur zu den Sachgütern. Eine entsprechende Infrastruktur ist in dem nahezu vollständig baulich erschlossenen und gewerblich genutzten Plangebiet sowie in den angrenzenden Bereichen gegeben.

#### Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auszugehen. Bau- und Bodendenkmäler sind im Aufhebungsbereich nicht bekannt und somit nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen. Hinsichtlich der Sachgüter (Anlagen der Ver- und Entsorgung) sind keine Änderungen des Bestandes vorgesehen.

## **2.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Aufhebungsbereich vielfältige Funktionen. So weisen zum Beispiel die mit Gehölzen bewachsene westliche Böschung, die Waldflächen sowie die Einzelbäume im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, das Klima sowie das Orts-/ Landschaftsbild auf. Gleichzeitig bestehen Wechselwirkungen zwischen der klimatischen und lufthygienischen Situation und der menschlichen Gesundheit. Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung, sowie Auswirkungsprognose berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.

Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 nicht zu erwarten.

## **2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall befinden sich parallel zur geplanten Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41, die Bebauungspläne Brü/15 D und Brü/50 in Aufstellung. Diese beiden Bebauungspläne werden zukünftig überwiegend die Nutzungen und Bebaubarkeit innerhalb des Aufhebungsbereiches regeln. Aktuell sind alle Flächen nach § 34 bzw. § 35 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben zu beurteilen. Hinsichtlich der

Auswirkungen der beiden in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne wird auf die Planunterlagen der jeweiligen Bauleitplanverfahren verwiesen. Da sich alle Planungen auf ein bereits großflächig als Gewerbegebiet genutzten Bereich, mit bereits vorhandenen großflächigen Versiegelungen beziehen, gehen von den einzelnen Planverfahren keine erheblichen Auswirkungen aus, die sich im Rahmen einer kumulativen Betrachtung verstärken könnten. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen der genannten Vorhaben liegen nicht vor.

## **2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen**

Im Rahmen der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 können keine Festsetzungen erlassen werden, die zu einer Vermeidung oder Verringerung von Auswirkungen beitragen. Dies ist im vorliegenden Fall auch nicht erforderlich, da bei den einzelnen Schutzgütern erhebliche Auswirkungen ausgehend von der Aufhebungssatzung ausgeschlossen werden können. Die zukünftige Bebaubarkeit richtet sich nach § 34 und § 35 BauGB bzw. den aktuell in Aufstellung befindlichen B-Plänen Brü/15 D und Brü/50.

Ebenso werden im Rahmen der Aufhebungssatzung keine Eingriffe vorbereitet, die eines Ausgleiches oder einer Überwachung von Umweltauswirkungen bedürfen.

Hinsichtlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Brü/15 D wird bezüglich der Vermeidung sowie des Ausgleiches auf den Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dem Bauleitplanverfahren verwiesen.

## **2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl**

Die Burggemeinde Brüggen verfolgt das Ziel, die im Rahmen eines Klageverfahrens für unwirksam angesehenen Bebauungspläne Brü/15 „Weiherfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weiherfeld - Ost“ (einschl. der 1. - 5. Änderung) und Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ aufzuheben. Hierfür ist ein eigenständiges Planverfahren als Aufhebungssatzung inklusive der Begründung sowie des Umweltberichtes erforderlich. Eine Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist nicht erforderlich.

## **2.6 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Krisenfälle**

Zusammenfassend gehen von der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der

Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Entsprechend werden Hinweise zur Vermeidung und Verringerung gegeben sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung durchgeführt.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden die im Kapitel 2. aufgelisteten Datengrundlagen ausgewertet.

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten, die die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens maßgeblich eingeschränkt haben.

### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Eine geplante Überwachung von Auswirkungen ist im Rahmen der Aufhebungssatzung nicht erforderlich, da von der Aufhebung der Bebauungspläne keine erheblichen Auswirkungen ausgehen.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Burggemeinde Brügg plant, die im Rahmen eines Klageverfahrens für unwirksam angesehenen Bebauungspläne Brü/15 „Weiherfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weiherfeld - Ost“ (einschl. der 1. - 5. Änderung) und Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ aufzuheben. Hierfür ist ein eigenständiges Planverfahren als Aufhebungssatzung inklusive der Begründung sowie des Umweltberichtes erforderlich. Die Geltungsbereiche aller aufzuhebenden Bebauungspläne haben eine Flächengröße von insgesamt ca. 28 ha.

Die benannten aufzuhebenden Bebauungspläne befinden sich zum Großteil innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Brü/15 D „Gewerbegebiet Weiherfeld“. Zusätzlich umfassen die aufzuhebenden Bebauungspläne Teilflächen südwestlich, südöstlich und nördlich des Bebauungsplanes Brü/15 D. In diesen Bereichen handelt es sich um bereits bebaute Gewerbeflächen, einen Randbereich des westlich angrenzenden Wohngebietes sowie von gemischten Bauflächen und einer Waldparzelle im Norden. Für den Bebauungsplan Brü/15 D wurde bereits ein Umweltbericht mit einer Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose erstellt (UWEDO 2024), auf den als wesentliche Datengrundlage im Zuge der Satzung über die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A und Brü/41 zurückgegriffen werden kann.

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

Das Plangebiet ist gewerblich geprägt und weist entsprechend der ursprünglichen Festsetzungen einen hohen Versiegelungsgrad auf. In Folge der Aufhebung der Bebauungspläne sind keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der vorhandenen Flächennutzungen zu erwarten. Der Bereich ist aktuell überwiegend dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen und nach den einschlägigen Vorschriften baulich nutzbar. Die



Waldfläche im Norden ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Zukünftig richtet sich die Bebaubarkeit überwiegend nach den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Brü/15 D und Brü/50. Teilflächen im Norden sowie im Südwesten und Südosten sind auch bei Satzungsbeschluss der beiden genannten Bebauungspläne weiterhin nach § 34 BauGB zu beurteilen. In diesen Bereichen ist von einem Erhalt der bestehenden Nutzungen in Form von Waldflächen, Wohn- und Gewerbebebauung auszugehen. Zusätzliche erhebliche Eingriffe sind im Zuge einer Bebaubarkeit nach § 34 BauGB nicht anzunehmen.

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ist zu berücksichtigen, dass bereits der Großteil Plangebietes bebaut ist und von der Aufhebung der Bebauungspläne aufgrund des dann bestehenden Planungsrechtes nach § 34 und § 35 BauGB -bzw. zukünftigen Planungsrechtes im Bereich der B-Pläne Brü/15 D und Brü/50- keine größeren zusätzlichen Eingriffe ausgehen können. Die beiden in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne werden im Rahmen ihrer eigenständigen Planverfahren hinsichtlich der Umweltauswirkungen beurteilt.

Zusammenfassend gehen von der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15, Brü/15 A (einschließlich aller Änderungen) und Brü/41 keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Im Rahmen der Aufhebung der Bebauungspläne können keine Festsetzungen erlassen werden, die zu einer Vermeidung oder Verringerung von Auswirkungen beitragen. Dies ist im vorliegenden Fall auch nicht erforderlich, da bei den einzelnen Schutzgütern erhebliche Auswirkungen ausgehend von der Aufhebungssatzung ausgeschlossen werden können. Ebenso werden im Rahmen der Aufhebungssatzung keine Eingriffe vorbereitet, die eines Ausgleiches oder einer Überwachung von Umweltauswirkungen bedürfen.



## 4. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Normen

**BAUGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

**BNATSCHG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

**LNATSCHG NRW** - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

### Fachliteratur und projektbezogene Literatur

**BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2022** - Regionalplan Düsseldorf (Stand 12.05.2022).

**BURGEMEINDE BRÜGGEN 2013** - Integriertes Klimaschutzkonzept der Burggemeinde Brügg, Stand Dezember 2013.

**BURGEMEINDE BRÜGGEN 2014** - Lärmaktionsplan – Stufe II der Burggemeinde Brügg, Gutachten TAC.

**BURGEMEINDE BRÜGGEN 2020** - Lärmaktionsplan – Stufe III der Burggemeinde Brügg.

**BURGEMEINDE BRÜGGEN 2024** - Lärmaktionsplan 4. Runde Burggemeinde Brügg (Entwurf Stand 24.04.2024).

**BURGEMEINDE BRÜGGEN 2023** - Flächennutzungsplan der Gemeinde Brügg (Stand 25.07.2023).

**BURGEMEINDE BRÜGGEN 2024** - Satzung der Burggemeinde Brügg über die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weiherfeld“, Brü15 A „Gewerbegebiet Weiherfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich der 1. bis 5. Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ - Begründung.

**KREIS VIERSEN 2024** - Landschaftsplan „Grenzwald /Schwalm“, Öffentliche Auslegung, Entwurf - Stand 28.03.2024.

**UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2024** - Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Brü/15 D „Gewerbegebiet Weiherfeld“ in der Burggemeinde Brügg.

### Internetseiten

**GEOPORTAL.NRW 2024** - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage (<https://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am 11.03.2024.

**LANUV 2024** - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, Fundortkataster planungsrelevanter Arten und Klimaschutz, etc. (<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>), Datenabfrage am 06.03.2024.

**TIM-ONLINE 2024** - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>), Datenabfrage am 06.03.2024.

**UVO 2024** - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 08.03.2024.

**ELWAS 2024** - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässern, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 11.03.2024.